

ZH_KASSATIONSGERICHT AC060045 vom 2. August 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC060045

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC060045 du 2 août 2007

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC060045 del 2 agosto 2007

Erwägungen

E. 3

Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers unter Ziffer 3 der Beschwerdeschrift (KG act. 1 S. 9 - 15) kann grösstenteils nicht eingetreten werden, da sie sich in appellatorischer Kritik erschöpfen. Der Beschwerdeführer nimmt ei-

- 8 - ne eigene Beweiswürdigung vor und stellt diese derjenigen der Vorinstanz gegenüber. Zum Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes genügt dies - wie unter vorstehender Ziffer II.1. dargelegt - nicht. Anzuführen ist immerhin Folgendes: Die vom Beschwerdeführer kritisierte (KG act. 1 S. 14 Ziff. 3.6 und 3.7) Beweiswürdigung steht unter dem Titel "Sachverhaltserstellung gemäss Zusatzanklageschrift" bzw. "Absatz 1 Zusatzanklageschrift" (KG act. 2 S. 58). Daraus ergibt sich klar, in Bezug auf welchen Sachverhalt die Vorinstanz die Aussagen von B.X. als im Detail plausibel und im Kern konstant erachtet. Es ist, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht abwegig, die Aussagen eines Beteiligten in Bezug auf verschiedene Sachverhaltsabschnitte unterschiedlich zu würdigen. Gerade in Fällen wie vorliegend, in denen bei einzelnen Sachverhaltsabschnitten der Ehepartner des Aussagenden betroffen ist, besteht diesbezüglich eine andere Interessenlage als bezüglich derjenigen Sachverhaltsabschnitte, in welche "nur" der Aussagende involviert war. Eine willkürliche Beweiswürdigung ist weder hinsichtlich der Beurteilung der Aussagen zum Kerngeschehen noch darin, dass die Vorinstanz den Aussagen B.Xs. nicht jegliche Glaubhaftigkeit abgesprochen hat, dargetan.

E. 4

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die vorinstanzliche Würdigung, die Aussagen von D.X. seien realitätsnah, detailliert und im Verlauf der Untersuchung grundsätzlich konstant geblieben, wodurch sie glaubhaft seien, sei unhaltbar und willkürlich. Gleich verhalte es sich in Bezug auf die Sachverhaltserstellung gemäss Zusatzanklageschrift, bei welcher das Geschworenengericht festgehalten habe, die Ausführungen von D.X. seien in groben Zügen plausibel und im Kern konstant (KG act. 1 S. 16).

E. 4.1

Vorauszuschicken ist, dass die Vorinstanz in Bezug auf den Vorwurf der schweren Körperverletzung zum Nachteil von D.X. zu einem Freispruch gelangte. Insbesondere erwog das Geschworenengericht, aufgrund der Ungereimtheiten in den Aussagen der beiden Geschädigten (D. und B.X.), der Beobachtungen der Zeugin Z. über den Gang des Geschädigten D.X., die Diskrepanz zwischen den Schilderungen der Geschädigten B.X. über die Häufigkeit und die Intensität der Schläge und dem effektiven Verletzungsbild sei unklar, ob sich das ganze wie in

- 9 - der Anklage formuliert abgespielt habe, zumal die Zeugin Z. nicht in der Lage gewesen sei, die Aussagen der Geschädigten darüber zu bestätigen. Es bestünden somit

unüberwindbare Zweifel daran, dass die Verletzungen dem Geschädigten wie in der Anklage festgehalten zugefügt worden seien. Der Sachverhaltsabschnitt Absatz 3 Satz 9 der Anklageschrift 17. März 2005 lasse sich nicht erstellen (KG act. 2 S. 58). Bereits im Rahmen der Würdigung der Aussagen von D.X. hielt die Vorinstanz (in Bezug auf den Sachverhalt gemäss Hauptanklageschrift) fest, die Aussagen des Geschädigten seien realitätsnah, detailliert und im Verlauf der Untersuchung grundsätzlich konstant geblieben, wodurch sie sehr glaubhaft seien. Seine Angaben, dass türkische Männer nicht ohne Begleitung einer Frau zu einer anderen Frau gehen würden, fänden in den Aussagen der Geschädigten B.X. eine Bestätigung. Besonders bei der Schilderung der zweiten Phase - Auseinandersetzung am _____weg - seien zahlreiche Realitätskriterien deutlich geworden, indem der Zeuge die Initiative an sich gerissen und Deutsch gesprochen habe. Vor den Schranken des Gerichts sei deutlich zum Ausdruck gekommen, wie er sich in dieser Situation gefühlt habe, wie er vor Angst um seine Frau völlig blockiert gewesen sei oder wie er sich an der Stosstange gehalten und die Schläge abgewehrt habe. Hingegen erachtete die Vorinstanz seine Schilderung, wie weit er unter das Auto (des Beschwerdeführers) geraten sei, als nicht überzeugend. Zu Beginn der Untersuchung habe der Geschädigte noch erklärt, er sei bis auf Kniehöhe unter das Auto geraten. Im Laufe der Untersuchung habe er diese Angabe immer mehr gesteigert, bis er schliesslich erklärt habe, bis auf Brusthöhe unter dem Auto gelegen zu sein, was er anlässlich der Hauptverhandlung mehrfach bekräftigt habe. Der Verteidigung sei jedoch beizupflichten, dass dies aufgrund des Augenscheins am Fahrzeug des Beschwerdeführers nicht stimmen könne. Es bestehe ein deutlicher Unterschied, ob lediglich die Beine oder auch der Körper bis zur Brust unter einen Wagen gerate. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso der Geschädigte dies nicht gleich von Beginn an ausgesagt habe. Folglich sei davon auszugehen, dass der Geschädigte nicht bis auf Brusthöhe unter den Wagen zu liegen gekommen sei. Es stelle sich mithin die Frage, ob diese Steigerung der Situation als Lügensignal oder Ausdruck der Traumatisierung zu werten

- 10 - sei, was indessen offen gelassen werden könne, da der Sachverhalt betreffend die Verletzungen des Geschädigten nicht erstellt werden könne (KG act. 2 S. 32).

E. 4.2

Wie bereits erwähnt, bezieht sich diese Einschätzung der Vorinstanz grundsätzlich auf den Tatvorwurf der schweren Körperverletzung zum Nachteil von D.X.. Da der Beschwerdeführer diesbezüglich freigesprochen wurde, erscheint es zumindest fraglich, inwiefern der Beschwerdeführer daraus einen Nachteil zu seinen Lasten ableiten will. Dies jedenfalls insoweit, als in der Beschwerde nicht dargetan wird, dass und weshalb sich die entsprechenden Erwägungen auch auf die Sachverhaltserstellung gemäss Zusatzanklageschrift auswirkten. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind jedoch auch nicht geeignet, einen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen. Indem die Vorinstanz erwog, D.X. habe grundsätzlich konstant ausgesagt, bedeutet dies nicht, dass in seinen Angaben gar keine abweichenden Aussagen festgestellt worden wären. Wenn in der Beschwerdeschrift solche Aussagen aufgeführt werden, lässt sich damit noch keine willkürliche Beweiswürdigung belegen. Ausdrücklich erwähnt wird im angefochtenen Urteil auch, dem Aussageverhalten von D.X. sei zu entnehmen, dass er den Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens immer mehr in ein negatives Licht zu rücken versucht habe (KG act. 2 S. 30). Der Darstellung in der Beschwerdeschrift (KG act. 1 S. 16 f. Ziff. 4.2) ist sodann entgegenzuhalten, dass die vorinstanzliche Beurteilung, wonach die Schilderung von D.X.,

wie weit er unter das Auto geraten sei, nicht überzeuge, nicht bedeutet, dass der Geschädigte den Sachverhalt frei erfunden hätte. Dass Aussagen eines Beteiligten in einem Punkt nicht als über-zeugend eingestuft werden, bedeutet - wie vorstehend bereits erwähnt - nicht, dass die Aussagen gesamthaft unglaubhaft sein müssen. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Kritik ist - soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann - nicht geeignet, einen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen.

E. 4.3

Zu den Ausführungen unter Ziff. 4.3 der Beschwerdeschrift ist Folgendes zu bemerken: Wenn der Beschwerdeführer darauf hinweist, D.X. habe ihn mit einem "Monster" verglichen und versucht, ihn zu dämonisieren (KG act. 1 S. 18), so wurde bereits vorstehend erwähnt, dass die Vorinstanz diese Tendenz erkannt

- 11 - hat. Weiter kritisiert der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Einschätzung, wonach die Aussagen von D.X. zu Absatz 1 der Zusatzanklageschrift als in groben Zügen plausibel und im Kern konstant zu qualifizieren seien (KG act. 1, a.a.O.). Aus der Formulierung im angefochtenen Urteil (KG act. 2 S. 58) geht nicht klar hervor, ob das Geschworenengericht die Aussagen von D.X. tatsächlich als "in groben Zügen plausibel und im Kern konstant" oder (nur) als "in groben Zügen plausibel" erachtete. Auch die erstgenannte Auffassung erweise sich jedoch als vertretbar. Ob Aussagen als "im Kern konstant" betrachtet werden können, hängt auch von den konkreten Umständen im Einzelfall ab, mithin davon, unter welchen Umständen die fraglichen Beobachtungen gemacht wurden. Zu beachten sind beispielsweise die Lichtverhältnisse oder der Standort des Beobachters und Zeugen. Vorliegend kann das Kerngeschehen aus Sicht von D.X. darin gesehen werden, dass sich der Beschwerdeführer zum Fahrzeug "Ford Mondeo" begab und es dort zu einem körperlichen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und B.X. kam. Dem Umstand, dass D.X. diesen körperlichen Kontakt unterschiedlich schilderte, hat die Vorinstanz Rechnung getragen, indem sie die Aussagen als "in groben Zügen plausibel" erachtete. Eine willkürliche Beweiswürdigung liegt auch diesbezüglich nicht vor.

E. 5

a) Im Rahmen der Sachverhaltserstellung gemäss Zusatzanklageschrift hielt die Vorinstanz fest, auch C.X. habe glaubhaft beschrieben, wie er B.X. habe schreien hören, nachdem er die "Schüsse" bzw. das Einschlagen der Scheiben gehört habe, was als Indiz für die Richtigkeit der Aussagen von B.X. zu werten sei (KG act. 2 S. 58). b) Auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift (KG act. 1 S. 19 ff.) ist nur insoweit einzutreten, als sie sich auf diese konkreten Erwägungen des Geschworenengerichts beziehen. Der Beschwerdeführer wendet diesbezüglich ein, die Reihenfolge von "Schüssen" oder Knallen und dem anschliessenden Schreien von B.X. habe von der Zeugin Z. nicht bestätigt werden können. Diese habe anlässlich der Hauptverhandlung ausgesagt, dass sie aufmerksam geworden sei, weil sie eine Frau jammern gehört habe. Vorher habe sie nichts gehört. Auf explizite Nachfrage habe sie bestätigt, dass sie vorher keine "Chläpf" gehört habe.

- 12 - Dies entspreche auch ihren Aussagen in der Untersuchung. Wenn direkt vor dem Schreien der Geschädigten also irgendwelche lauten, knallartigen Geräusche effektiv existiert hätten, ist der Beschwerdeführer der Meinung, hätten diese von der Zeugin Z. wahrgenommen werden müssen (KG act. 1 S. 20). c) Es trifft zwar zu, dass die Zeugin verneinte, vorher (gemeint bevor sie das Auto in Richtung eine Person fahren gesehen habe)

"Chläpf" gehört zu haben (GG Prot. S. 231). Aus welchen Aktenstellen sich aber ergäbe, dass die Zeugin frühere Geräusche hätte hören sollen, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Wie von der Vorinstanz erwähnt (KG act. 2 S. 42), beschrieb die Zeugin, dass sie auf das Geschehen aufmerksam geworden sei, weil eine Frau gejammert und eine männliche Person gestöhnt habe. Sie sei dann auf den Balkon nachsehen gegangen und habe einen Mann gekrümmt den ____weg hinaufgehen sehen. Sie (B.X.) habe immer etwas gerufen und sei langsam den ____weg hinaufgegangen. Dann habe sie (die Zeugin) ein Auto gesehen, welches quer über den ____weg gefahren sei. Das Auto sei gerade etwa auf der Höhe dieses Mannes gewesen und sie habe das Gefühl gehabt, der Lenker wolle jetzt diesen Mann überfahren (vgl. auch GG Prot. S. 230). Aus diesen Aussagen ergibt sich gerade nicht, dass die Zeugin Geräusche zufolge früherer Geschehnisse zwingend hätte hören müssen. Es ist durchaus denkbar, dass die Zeugin beispielsweise aufgrund irgend- welcher Geräusche in der Wohnung (z.B. Musik, TV) erst das Jammern oder Schreien von B.X. wahrgenommen hat. Der Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes gelingt deshalb nicht.

E. 6

a) Der Beschwerdeführer wirft dem Geschworenengericht im Weiteren vor, es habe seine Aussagen willkürlich gewürdigt, indem es die Glaubhaftigkeit seiner Angaben zufolge Widersprüchlichkeiten verneint, bei den Aussagen der Geschädigten jedoch vorliegende Widersprüche vernachlässigt und die Aussagen auf den Kerngehalt des Geschehens reduziert habe. Auch der Beschwerdeführer habe im Kern immer die gleichen Aussagen gemacht. Das von der Vorinstanz angeführte Argument, auf den Aufnahmen am Tatort und in den Fahrzeugen seien keine Steine ersichtlich, durch welche nach den Angaben des Beschwerdeführers die Fahrzeugscheiben beschädigt worden seien, werde durch die Aussagen der

- 13 - mit der Spurensicherung befassten Personen stark relativiert. Diese seien von einem Schusswaffengebrauch ausgegangen und hätten nicht nach Steinen gesucht. Wenn auf den zur Verfügung stehenden Aufnahmen vom Tatort keine Steine zu sehen seien, so könne daraus nichts abgeleitet werden. Wenn die Vorinstanz sodann festhalte, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, eine Erklärung für die von der Polizei vorgefundene Situation abzugeben, verkenne sie, dass es nicht Sache des Beschwerdeführers sei, eine derartige Erklärung zu liefern. Die vorinstanzliche Auffassung verstosse gegen den Grundsatz "in dubio pro reo" (KG act. 1 S. 21 f.). b) Soweit der Beschwerdeführer einwendet, auch er habe im Kerngehalt immer dasselbe ausgesagt, fehlt es der Beschwerdeschrift an den notwendigen Aktenstellen, auf welche der Beschwerdeführer seine Argumentation stützen will. Diesbezüglich genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen an die Begründung eines Nichtigkeitsgrundes nicht. In Bezug auf die eingeschlagenen Scheiben verkennt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz seine Darstellung nicht nur deshalb, weil keine Steine gefunden wurden, als nicht überzeugend einschätzte. Vielmehr erwog das Geschworenengericht, es muteseltam an, dass sämtliche Seitenscheiben sowie die Rückscheibe des Fahrzeuges eingeschlagen worden seien und an der Frontscheibe noch drei weitere Einschläge sichtbar seien. Dass die Scheiben beim Herumrennen um das Auto eingeschlagen worden seien - wie der Beschwerdeführer vermute - habe das Gericht jedenfalls aufgrund des Schadensbildes nicht zu überzeugen vermocht. Ausser den eingeschlagenen Scheiben seien keine anderen Spuren oder Kratzer am Auto festzustellen, während das Auto des Beschwerdeführers lediglich eine eingeschlagene Scheibe aufgewiesen habe. Es dränge sich

somit der Schluss auf, dass die Scheiben systematisch eingeschlagen worden und nicht durch Steinwürfe oder beim Herumrennen um das Auto mit Stöcken bzw. Stangen entstanden seien (KG act. 2 S. 27 f.). Eine Auseinandersetzung mit all diesen vorinstanzlichen Überlegungen fehlt in der Beschwerdeschrift. Damit vermag der Beschwerdeführer nicht nachzuweisen, dass die Vorin-

- 14 - stanz dem Umstand, dass keine Steine gefunden wurden, eine übermässige und damit willkürliche Bedeutung zugemessen hätte. Wenn die Vorinstanz schliesslich erwog, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, eine Erklärung für die von der Polizei vorgefundene Situation abzugeben, so ist dies Teil der Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz brachte damit zum Ausdruck, die vom Beschwerdeführer tatsächlich gemachten Angaben seien nicht geeignet, die Situation zu erklären. Ein Angeklagter ist zwar nicht verpflichtet, Aussagen zu machen, sagt er aber aus, so sind diese Aussagen selbstverständlich zu würdigen. Von einer Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" kann keine Rede sein.

E. 7

Das vorstehend Gesagte gilt analog, soweit in der Beschwerdeschrift die vorinstanzliche Erwägung kritisiert wird (KG act. 1 S. 23 Ziff. 7), der Beschwerdeführer habe hinsichtlich der Verletzungen der Geschädigten B.X. keine Erklärungen abzugeben vermocht (KG act. 2 S. 58). Auch hier geht es darum, dass die vom Beschwerdeführer tatsächlich gemachte Aussage gewürdigt wird.

E. 8

Auf die Ausführungen unter Ziffer 8 der Beschwerdeschrift (KG act. 1 S. 23 f.) ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer übt auch diesbezüglich appellatorische Kritik, wobei zudem die Bezeichnung derjenigen Aktenstellen, auf welche der Beschwerdeführer seine Behauptungen stützen will, fehlt. Welchen Grund die Staatsanwaltschaft sodann für den nächtlichen Besuch der Geschädigten sowie C.Xs. als wahrscheinlich erachtet, erweist sich als irrelevant. Wesentlich wäre vielmehr, was die Vorinstanz hiezu festgehalten hat.

E. 9

Als ungenügend (vgl. Ziff. II.1 vorstehend) erweisen sich auch die Ausführungen unter Ziffer 9 der Beschwerdeschrift (KG act. 1 S. 24 f.), weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 10

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen vermag. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

- 15 - II I. Dem Ausgang des Kassationsverfahrens entsprechend sind die Kosten, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.